

für Kultur zum Schutz des Kulturgutes“ wahr. Diese Kommission ist insbesondere für die Anleitung aller Kulturgut-sachverständigen zuständig. Einzelheiten ihrer Aufgaben und Befugnisse regelt der Minister für Kultur.⁷

§ 12

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft.

Berlin, den 24. September 1984

Der Minister für Kultur

Dr. Hoffmann

⁷ Z. Z. gilt die Anweisung vom 26. April 1982 über die Bildung der „Kommission des Ministeriums für Kultur zum Schutz des Kulturgutes“ und die Verbindlichkeit ihres Statuts (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 2/82).

**Anordnung Nr. 3¹
über die Anwendung
von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen
— Bauzeitnormative —
vom 3. September 1984**

Zur Ergänzung der Anordnung vom 7. Dezember 1982 über die Anwendung von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen — Bauzeitnormative — (GBl. I Nr. 41 S. 654) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

In Ergänzung der Anlage zur Anordnung werden nachfolgende in den Katalogen des Katalogwerkes „Kennziffern Bauwesen — Zeitaufwand — Zeitaufwandsnormative für Investitionen“⁷ veröffentlichten Vorschriften mit Wirkung vom 1. Juli 1984 für verbindlich erklärt:

Katalog Bauzeitnormative	Katalog-kurzbezeichnung	Ordnungsnummer	Bearbeitungsstand	Anpassungsfaktor
1	2	3	4	5
Industrie und Lagerwirtschaft	Z 8083 KZH	952 Blatt 08	Dezember 1983	1,00
Straßen- und Ingenieur Tiefbau	Z 8085 KZH	955 Blatt 05 955 Blatt 07 955 Blatt 21	November 1983 März 1983 Dezember 1982	1,00 1,00 1,00

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 3. September 1984

Der Minister für Bauwesen

Junker

¹ Anordnung Nr. 2 vom 13. Januar 1984 (GBl. I Nr. 2 S. 14)
² Zu bestellen bei der Bauakademie der DDR, Bauinformation, Wallstraße 27, in Einzel- und Abonnementbestellung (Gruppe 18); Einzelbestellungen unterliegen nicht dem Änderungsdienst.

**Anordnung
über den Erwerb eines Facharbeiterabschlusses
bei gesellschaftlich notwendigem Berufswechsel
vom 17. September 1984**

Zur effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, insbesondere der hohen Bildung und Qualifikation der Facharbeiter, wird für den gesellschaftlich notwendigen Berufswechsel im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit

dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt den Erwerb eines Facharbeiterabschlusses bei gesellschaftlich notwendigem Wechsel des Facharbeiterberufes auf Veranlassung des Betriebes im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen, Strukturveränderungen der Volkswirtschaft, zentralen Jugendobjekten oder anderen zentralen FDJ-Initiativen sowie anderen gesellschaftlichen Erfordernissen.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) und
- Facharbeiter dem Arbeitsrechtsverhältnis.

(3) Ist es im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen und anderen gesellschaftlichen Erfordernissen notwendig, daß Facharbeiter, die Mitglied sozialistischer Genossenschaften sind, den Facharbeiterberuf wechseln, wird den Vorständen der Genossenschaften empfohlen, diese Anordnung analog anzuwenden.

Grundsätze

§ 2

(1) Wird für Facharbeiter aus gesellschaftlichen Gründen ein Wechsel des Facharbeiterberufes erforderlich, ist zu gewährleisten, daß sie den Abschluß im neuen Facharbeiterberuf erhalten, wenn sie, durch Weiterbildung befähigt, am neuen Arbeitsplatz Facharbeiterleistungen in der geforderten Qualität und Quantität vollbringen.

(2) Die Weiterbildung ist auf der Grundlage der §§ 145 ff. des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) vorzubereiten und durchzuführen. Das betrifft insbesondere den Abschluß von Qualifizierungsverträgen, die Erstattung von Gebühren und Kosten und erforderliche Freistellungen von der Arbeit für die Teilnahme an der Weiterbildung.

(3) Die Betriebe haben bei der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Weiterbildung mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zusammenzuarbeiten. Sie haben zu gewährleisten, daß den Facharbeitern die geplanten Maßnahmen umfassend erläutert werden. Die Facharbeiter sind über die sich daraus ergebenden Veränderungen der Qualifikationsanforderungen sowie die notwendigen Weiterbildungsmaßnahmen zu informieren.

§ 3

(1) Die Betriebe haben für die Weiterbildung die personellen, materiellen und finanziellen Voraussetzungen und Bedingungen zu gewährleisten. Für Betriebe, in denen die Voraussetzungen für die Weiterbildung nicht gegeben sind, sichern die Kombinate bzw. die den Betrieben übergeordneten Organe die Weiterbildung zum Erwerb des Facharbeiterabschlusses.

(2) Die Weiterbildung der Facharbeiter ist in einem Zeitraum bis zu 6 Monaten durchzuführen.

(3) Der Abschluß im neuen Facharbeiterberuf ist dem Facharbeiter durch eine staatliche Urkunde¹ zu bestätigen, die ihn berechtigt, die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen. Die Facharbeiterprüfungsordnung findet keine Anwendung.

Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

§ 4

(1) Die Weiterbildung zum Erwerb des neuen Facharbeiterabschlusses umfaßt berufspraktische und berufstheoretische

¹ Zu beziehen beim Vordruckverlag Spremberg unter der Bestell-Nr. 565 40